



**BBV**

*der bayreuther bowlingverein*

# **S A T Z U N G**

**des**

**B a y r e u t h e r**

**Bowling Vereins e.V. (BBV)**

**Stand: Dezember 2009**



# BBV

## der bayreuther bowlingverein

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BAYREUTHER BOWLING VEREIN (BBV)"; er wurde am 10. Januar 1975 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

**"Bayreuther Bowling Verein e.V. (BBV e.V.)".**

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck Aufgaben und Mittel

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung und Förderung des Bowlingsports, insbesondere der Jugend.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen nach der Sportordnung der Deutschen Bowling Union (DBU).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der **Vereinszweck** wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) aktive Jugendarbeit
  - b) Vertretung der angeschlossenen Klubs gegenüber dem Deutschen Bowling Union und dem Bayerischen Sportkegler Verband.
  - c) Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
8. die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (7) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
9. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.



# BBV

## der bayreuther bowlingverein

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Bayerischen Sportkegler Verband e.V. –Sektion Bowling- (BSKV), dem Deutschen Kegler und Bowling Bund (DKB) und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) als Mitglied an.

### **§ 5 Mitgliedschaft Aufnahme und Beginn**

1. Die Mitgliedschaft kann entweder über einen Klub oder als Einzelperson durch schriftlichen Antrag erworben werden. Hierzu sind die vom Verein vordruckten Aufnahmeformulare zu verwenden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung, es kann jedoch bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs der Anmeldung bei der Vorstandschaft. Durch seine Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder über 18 Jahre sind bei der Versammlung stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederklubs regeln die Klub internen Angelegenheiten selbständig in eigener Zuständigkeit. Klubsatzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
3. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins sowie deren Ergänzungsbestimmungen und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliederbewegung innerhalb der dem Verein angehörenden Klubs (Neuwahl der Vorstandschaft, Neuaufnahme und Ausscheiden von Klubmitgliedern) sowie Adressenänderung und Änderung der Bankdaten sind der Vorstandschaft des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Beim Ausscheiden eines Klubmitgliedes ist der Spielerpass mit Angabe des Austrittstages sofort der Vorstandschaft zu übergeben.
5. Sportunfälle müssen innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit genauem Datum und Angaben über den Hergang der Vorstandschaft mitgeteilt werden.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Die muss bis spätestens 15. November eines Jahres geschehen. Die besonderen Satzungsbestimmungen der Mitgliederklubs über das Ende der Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder bleiben unberührt.



# BBV

## der bayreuther bowlingverein

### 2. durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein wird vom Vorsitzenden vollzogen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft oder der Sportausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen oder sich gegen die Regeln des sportlichen Anstands schwer vergehen. Gegen den Beschluss ist binnen 8 Tage schriftliche Beschwerde an die Vorstandschaft zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.

3. Wird ein Vereinsmitglied aus seinem Klub wegen eines schwerwiegenden Falles ausgeschlossen, so kann dieser Klub auch den Ausschluss seines Mitgliedes aus dem Verein beantragen.

4. im Todesfalle

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Sportausschuss.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Anträge und Verschiedenes

Außerdem hat die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre die Wahl der Vorstandschaft wahrzunehmen. Ergänzungswahlen können bei der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Beratungsgegenständen den Antrag stellen. Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung unterliegt dem Vorsitzenden. Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern. Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung unterliegt dem Vorsitzenden. Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen entweder mittels Brief, durch Veröffentlichung im Nordbayerischer Kurier oder auf der Vereins-Web-Site ([www.bowling-bayreuth.de](http://www.bowling-bayreuth.de)) oder durch Anschlag am Schwarzen Brett in den Spiellokalen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



# BBV

## der bayreuther bowlingverein

### § 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Vereinskassier
- d) der 1. Schriftführer
- e) der 2. Schriftführer
- f) der 1. Vereinssportwart
- g) der 2. Vereinssportwart
- h) der 3. Vereinssportwart
- i) der Frauenwart
- j) der Jugendwart
- l) der Pressewart
- k) der Seniorenwart

2. Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied von sich aus zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Neuwahl einzuberufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Unterstützung und Beratung kann die Vorstandschaft Klubvertreterversammlungen einberufen, sowie den Sportausschuss bestellen. Sind Entscheidungen zu treffen über größere Ausgaben oder über Festlegung überörtlicher Meisterschaften, ist die Klubvertreterversammlung notwendig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

### § 12 Klubvertreterversammlung

1. Zur Wahrung der gegenseitigen Interessen zwischen Verein und den einzelnen Mitgliederklubs kann die Vorstandschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, eine Klubvertreterversammlung einberufen.

2. Der Vorstandschaft obliegt die Entscheidung, welche Beratungsgegenstände zur Abstimmung gestellt werden. Wird eine Abstimmung durchgeführt, so hat jeder Klub eine Stimme. Die Vorstandschaft ist an dem mit Stimmenmehrheit gefassten Beschluss gebunden.

### § 13 Sportausschuss

Den Sportausschuss bilden alle Klubsportwarte der einzelnen Mitgliederklubs. Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem Vereinssportwart, der jedoch kein Stimmrecht hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinssportwarts.



# BBV

## der bayreuther bowlingverein

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Beide dürfen nicht gemeinsam über eine Wahlperiode gewählt werden. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten. Außerdem können von den Kassenprüfern jederzeit außerordentliche Revisionen vorgenommen werden.

### **§15 Beschwerden und Einsprüche**

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des Vereins entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Entscheidung nicht dem Sportausschuss vorbehalten ist.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann von der Vorstandschaft, sowie von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Satzungsänderung muß durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

### **§ 17 Ergänzungsbestimmungen**

Die Ergänzungsbestimmungen des Bayreuther Bowling Vereins e.V. (BBV e.V.) regeln die Ordnungen des Vereins.

### **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Wird der Antrag zur Auflösung des Vereins von der Vorstandschaft oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt, so hat die Einladung zu der erforderlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit einer 3/4-Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Jugendförderung).

### **§ 19 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Bayreuth.

**Bayreuth, im Dezember 2009**  
Bayreuther Bowling Verein e.V.